

# JKR

1996

Jahrbuch  
des Schweizerischen  
Konsumentenrechts  
Annuaire  
de droit suisse  
de la consommation

herausgegeben von  
édité par  
A. Brunner · M. Rehbinder  
B. Stauder



Verlag  
Stämpfli+Cie AG  
Bern

**Schwerpunktthema**

**Deregulierung, Revitalisierung  
und Konsumentenrecht**

---

## **A. Einführung**

Von A. BRUNNER/M. REHBINDER/  
B. STAUDER, Zürich/Genf

---

---

## **Inhaltsübersicht**

- I. Internationales Wirtschaftsrecht**
- II. WTO und Binnenmarkt Schweiz**
- III. EU und Binnenmarkt Schweiz**
- IV. Revitalisierung und Konsumentenrecht**

## I. Internationales Wirtschaftsrecht

Die Auseinandersetzung mit dem Schwerpunktthema des vorliegenden Jahrbuchs ist Folge der aktuellen Entwicklung des schweizerischen Wirtschaftsrechts, das sich in einem ständigen Prozess der Anpassung und des Nachvollzugs von Vorgaben und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts befindet. Dieser Vorgang ist noch keineswegs abgeschlossen. Seine Auswirkungen auf Staat und Wirtschaft können noch nicht abschliessend beurteilt werden. Der Diskurs über Deregulierung, Revitalisierung und Konsumentenrecht im Binnenmarkt Schweiz ist jedoch nur möglich, wenn die zunehmende Internationalisierung des Wirtschaftsrechts mitberücksichtigt wird. Die neuere Rechtsentwicklung wird erst vor diesem Hintergrund verständlich.

Hinter der zunehmenden Globalisierung (WTO) und Integration (EU) steht der Glaube an den wirtschaftlichen Fortschritt in den einzelnen Volkswirtschaften. Der Vermögenszuwachs soll über die Unternehmen als Nachfrager von Arbeitsleistungen und Anbieter von Waren und Dienstleistungen vor allem den Privathaushalten zugute kommen und damit nicht nur die nationale Volkswirtschaft, sondern auch die demokratische Legitimation des (Wirtschafts-)Rechts stärken. Die *Privathaushalte*, d. h. Arbeitnehmer und Konsumenten, *bleiben* dabei auch bei zunehmender Migration *an die nationalen Rechtsordnungen gebunden*, während die transnational tätigen Unternehmen durch überregionale Entscheide Freiheiten schaffen, welche in Richtung völkerrechtlicher Souveränität gehen und das Recht als Ordnungsmacht der einzelnen Staaten – ohne demokratische Legitimation – unterlaufen können. Unter diesen Bedingungen sind *flankierende Massnahmen des nationalen und internationalen Rechts* zugunsten der Privathaushalte notwendig. Im internationalen Wirtschaftsrecht ist neben dem Handelsrecht denn auch stets die Geltung des Arbeits- und Konsumentenrechts zu beachten. Das Wirtschaftsrecht ist als Einheit des Handels-, Arbeits- und Konsumentenrechts zu betrachten. Der Gesetzgeber regelt daher zu Recht auch die Interessen der von der Internationalisierung von Wirtschaft und Recht unmittelbar betroffenen Privathaushalte, d. h. der Konsumenten und der Arbeitnehmer. Er hat dabei die Vorgaben zu berücksichtigen, die durch die genannten internationalen und supranationalen Organisationen gegeben sind. Die Schweiz – geographisch mitten im europäischen Wirtschaftsraum gelegen und vielfach mit ihm und der Weltwirtschaft verflochten – kann in diesem Sinne kein Inseldasein führen.

## II. WTO und Binnenmarkt Schweiz

Die Welthandelsorganisation (WTO)<sup>1</sup> ist 1995 als Nachfolgeorganisation des GATT aktiv geworden. Die Organisation umfasst heute rund 120 Mitgliedstaaten. Der völkerrechtliche Vertrag der Welthandelsorganisation deckt mehr als 90 % des Welthandels ab. In *rechtlicher* Hinsicht ist der Vertrag ein Garant der Wirtschaftsfreiheit für die Unternehmen, in *wirtschaftlicher* Hinsicht ein Mittel zur Umsetzung der freien und sozialen Marktwirtschaft und in *politischer* Hinsicht Ausdrucksform der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich des Handels. Der Kleinstaat Schweiz ist auf das Recht des Welthandels angewiesen, um vor der Wirtschaftsmacht der grossen Staaten zu bestehen. Die WTO-Grundsätze sind die Meistbegünstigung, die Inländerbehandlung, der Schutz an der Grenze, die Transparenz und der Schutz vor unfairem Handel. Mit der Meistbegünstigung kommen alle WTO-Mitglieder in den Genuss jener Vorteile, die zwischen zwei Mitgliedstaaten untereinander ausgehandelt worden sind. Die Inländerbehandlung bewirkt, dass ausländische Anbieter von Waren und Dienstleistungen nicht schlechter behandelt werden dürfen als inländische Anbieter. Der Schutz an der Grenze bedeutet, dass der Zoll als alleiniges Schutzmittel gestattet ist; handelsverzerrende Subventionen an inländische Anbieter sind damit grundsätzlich verboten. Die Transparenz führt zu einer Offenlegung aller handelsrelevanten Normen. Der Schutz vor unfairem Handel schliesslich untersagt den Missbrauch von Marktmacht wie Dumping, womit die Verdrängung korrekter handelnder Anbieter vom Markt verhindert und ein ausgewogenes Angebot erhalten wird.

Die Normen der WTO sind damit in erster Linie dem internationalen Handelsrecht zuzuordnen. Der Staatsvertrag regelt damit auch das Verhalten der Anbieter am Markt im transnationalen Bereich. In zweiter Linie entfaltet er jedoch wesentliche indirekte Wirkungen mit Bezug auf die Privathaushalte. Das wirtschaftliche Austauschverhältnis zwischen Konsumenten und Anbietern im nationalen Bereich ist abhängig von den Bedingungen des internationalen Handels. Die wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten im Binnenmarkt Schweiz wird vor diesem Hintergrund gewahrt durch die Garantie eines freien Zugangs zu Waren und Dienstleistungen, der entsprechenden Konsumenteninformation im Hinblick auf rationale Marktentscheide sowie durch den Schutz der Person (Gesundheit) beim Gebrauch und Verbrauch von Waren und Dienstleistungen (Sicherheit). Die Revitalisierung der schweizerischen Binnenwirtschaft durch die Liberalisierung der Weltwirtschaft kann daher zwar zu einer

---

<sup>1</sup> Vgl. BBl 1994 IV 1-949.

De-Regulierung traditioneller Marktordnungen (Kartellrecht und Aufsichtsrecht) führen, gleichzeitig aber auch eine Regulierung oder Re-Regulierung notwendig machen, um den Schutz der privaten Abnehmer von Waren und Dienstleistungen in den zunehmend international ausgerichteten Märkten zu gewährleisten. Im Interesse der Konsumenten liegt es zudem, dass die völkerrechtlichen Verträge des internationalen Arbeitsrechts (ILO) auch im Rahmen der WTO eingehalten werden. Die notwendigen Regulierungen des nationalen und internationalen Arbeits- und Konsumentenrechts werden in diesem Sinne gesamthaft als flankierende Massnahmen des internationalen Handels- und Wirtschaftsrechts bezeichnet.

Das *Konsumentenrecht als flankierende Massnahme* des internationalen Wirtschaftsrechts wird im Hinblick auf die Bedingungen des Welthandels zusätzlich unterstrichen durch die Vorgaben der UNO und der OECD. Im Rahmen der OECD ist im Gefolge von Internet und dem Ausbau der elektronischen Medien ein Verhaltenskodex für Telemarketing und Versandhandel mit fairen Konsumenten-AGB in Vorbereitung. Entscheidend sind sodann die OECD-Arbeiten für Markttransparenz und Konsumenteninformation sowie Produktsicherheit. Mit Bezug auf die UNO ist auf die Entschliessungen der Generalversammlung von 1985 und 1995 zu verweisen, welche die Wahrung der Interessen der Konsumenten *vor dem Hintergrund der Globalisierung der Wirtschaft* betreffen<sup>2</sup>.

Die Schweiz ist am 1. Juli 1995 WTO-Mitglied geworden<sup>3</sup>. Für den Binnenmarkt Schweiz hat der Bundesrat dementsprechend im Mai 1995 jene Entscheide getroffen, welche für die Umsetzung der vorgenannten Vorgaben der WTO notwendig sind. Dazu gehörte die Inkraftsetzung der Änderung von 16 Bundesgesetzen (GATT-Lex) sowie einer grossen Zahl von Vollziehungsverordnungen<sup>4</sup>.

### III. EU und Binnenmarkt Schweiz

Besondere wirtschaftsrechtliche Impulse für den Binnenmarkt Schweiz hat die zunehmende *Integration* des europäischen Wirtschaftsraums durch die Europäische Union (EU) bewirkt. Die Bedeutung des Konsumentenrechts als wesentlicher Teil des Wirtschaftsrechts zeigt sich dabei nicht nur im Rahmen der Globalisierung der Märkte, sondern auch beim Ausbau des

---

<sup>2</sup> Vgl. Dokumente D. I. und D. II. im Anhang dieses Jahrbuches.

<sup>3</sup> BB1 1996 I 724.

<sup>4</sup> Vgl. BB1 1994 IV 950-1223.

europäischen Wirtschaftsraums. Der Integrationsprozess wird von der allgemein anerkannten Einsicht geleitet, dass ein europäisches Wirtschaftsrecht mit der Einschränkung auf das Handelsrecht als Regulierung des Verhaltens zwischen den Unternehmen das Europa der Bürger verfehlen würde. *Geschichtlicher Hintergrund, rechtspolitische Grundlage und erklärtes Ziel des Europarechts ist die Autonomie der Person als Staatsbürger und Marktsouverän.* Aus diesem Grund hat der Wirtschafts- und Sozialrat der Europäischen Gemeinschaften 1991 Empfehlungen zur Wahrung der Interessen der Konsumenten im Hinblick auf die Vollendung des europäischen Binnenmarktes erlassen<sup>5</sup>. Zu den Grundrechten der europäischen Konsumenten als private Abnehmer von Waren und Dienstleistungen der Anbieter im Binnenmarkt gehören daher insbesondere das Recht auf Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Person, das Recht auf Information und Bildung, das Recht der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen, der juristischen Interessen (Zugang zum Recht) und der politischen Interessen (Repräsentation und Partizipation). Konkretisiert werden diese Grundrechte durch den zweiten dreijährigen Aktionsplan 1993–1995 der EU-Kommission von 1993 zur Thematik «Der Binnenmarkt im Dienst der europäischen Verbraucher»<sup>6</sup> sowie durch die 1995 von der EU-Kommission beschlossenen verbraucherpolitischen Prioritäten 1996–1998<sup>7</sup>.

Im Hinblick auf die Vorbereitung der Volksabstimmung über den Beitritt der Schweiz zum europäischen Binnenmarkt (EWR) hat die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) bereits 1990 einen eingehenden Fachbericht zur «Frage der Annäherung der Schweiz an die EG aus Konsumentensicht» verabschiedet. Der Bericht befasst sich insbesondere mit jenen wirtschaftsrechtlichen Fragen, die sich aufgrund der zunehmenden Verflechtung der Märkte ergeben; die Interessen der Konsumenten als private Abnehmer von Waren und Dienstleistungen sind direkt betroffen im Lebensmittelrecht, bei der Produktsicherheit und -haftung, im Recht der Finanzdienstleistungen (Zahlungsverkehr, Einlegerschutz, Konsumkredit), im Wettbewerbsrecht, d. h. bei der Preisbekanntgabepflicht, den Haustürgeschäften, der irreführenden Werbung und dem Telemarketing, sodann bei der Beurteilung missbräuchlicher Vertragsklauseln (AGB), im Reiserecht und im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht. Nach der Ablehnung des völkerrechtlichen EWR-Vertrages in der Volksabstimmung vom Dezember 1992 ergab sich 1993 angesichts der Tatsache des Zusammenschlusses nahezu aller westlichen

---

<sup>5</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31. 12. 1991, 91/C 339/08.

<sup>6</sup> Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 28. 7. 1993, KOM(93) 378 endg.

<sup>7</sup> Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 31. 10. 1995, KOM(95) 519 endg. Vgl. Dokumente B. I. und B. II. in deutscher und französischer Sprache im Anhang dieses Jahrbuches.

Staaten des Kontinents im Rahmen der EU die Notwendigkeit der «Gewährleistung der Konsumenteninteressen in der Nach-EWR-Zeit»<sup>8</sup>.

Bereits am 20. Januar 1993 erfolgte das Erste Massnahmepaket des Bundesrates zur marktwirtschaftlichen Erneuerung («Revitalisierung»), eingehend dargestellt in der Botschaft vom 24. Februar 1993 über das Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens. Gemäss diesem Programm, das gesamthaft als «Swisslex» bezeichnet wird, zeigt sich, dass die angestrebte Revitalisierung des Binnenmarktes Schweiz nicht bloss durch De-Regulierung, sondern mit gezielter Regulierung erreicht wird. Insbesondere wurde auch die Bedeutung des Konsumentenrechts als Teil des Wirtschaftsrechts anerkannt (STEG, UVG, BG über die Personenbeförderung, Konsumkreditgesetz, Beweislastumkehr im UWG, VVG bzw. VAG und Kautionsgesetz, BankG, Widerrufsrecht im OR, Produkthaftpflichtgesetz, BG über das Messwesen, Pauschalreisegesetz). Die Einleitung einer eigentlichen De-Regulierung und Re-Regulierung im Sinne einer Um-Regulierung erfolgte schliesslich im (zweiten) Bericht des Bundesrates vom 13. Juni 1994 über weitere Reformen im Zeichen der marktwirtschaftlichen Erneuerung; er stützt sich unter anderem auf die Ergebnisse der interdepartementalen Arbeitsgruppe «Revitalisierung» – marktwirtschaftliche Reformen<sup>9</sup>. Damit wurde eine grundlegende Revision des am 1. Juli 1996 inkraft getretenen Kartellgesetzes mit der Neuregelung von *Unternehmenszusammenschlüssen* bzw. Fusionen und der Stellung *marktmächtiger Unternehmen* sowie der Erlass des Binnenmarktgesetzes mit Erleichterung des *interkantonalen Marktzugangs* und des THG mit dem Abbau von technischen Handelshemmnissen im *internationalen Warenverkehr* vorbereitet. Erfasst wird auch der Bereich der *Kommunikation* im weitesten Sinn, indem der Verkehr sowohl von *Personen* und Waren (neues Leitbild SBB und Revision Eisenbahngesetz; Reorganisation PTT und Totalrevision Postverkehrsgesetz) als auch von *Daten* (Revision Fernmeldegesetz, TUG-Entwurf eines Telekommunikationsunternehmensgesetzes) einer De-Regulierung und Re-Regulierung unterzogen wird.

#### **IV. Revitalisierung und Konsumentenrecht**

Bundesrat, Parlament und Volk haben mit dem Ziel einer Revitalisierung des Binnenmarktes Schweiz als Folge der europa- und weltweiten kulturel-

---

<sup>8</sup> Vgl. Entschliessung der EKK vom 25. Januar 1993, Dokumente unter A. I. in deutscher und französischer Sprache im Anhang dieses Jahrbuches.

<sup>9</sup> Studie Nr. 19 des Bundesamtes für Konjunkturfragen, Bern 1994.

len und wirtschaftlichen Umwälzungen massvolle De-Regulierungen und sinnvolle Re-Regulierungen beschlossen und damit gleichzeitig radikalen libertär-anarchischen Vorstellungen über die marktwirtschaftliche Erneuerung eine Absage erteilt<sup>10</sup>. Es stellt sich denn auch nach wie vor die Frage, wie die marktwirtschaftliche Rechtstellung der Konsumenten unter den Bedingungen der Revitalisierung und Deregulierung gewahrt werden kann. Vor allem bleibt die Frage aktuell, ob die grundlegende Umgestaltung des Wirtschaftsrechts im Gefolge der Globalisierung (WTO) und Integration (EU) den natürlichen Personen der Privathaushalte (Arbeitnehmer und Konsumenten) jene wirtschaftlichen Vorteile bringt, welche die eingeschlagene Richtung rechtfertigen. Die demokratische Legitimation dieser Entwicklung ist – in einer pragmatischen Sichtweise – abhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Vor- und Nachteile, welche eine Regulierung, De-Regulierung oder Re-Regulierung für Konsumenten und Anbieter bedeuten. Eine Revitalisierung kann nicht bedeuten, gesetzliche Rahmenbedingungen aufzulösen, die auf sittlichen oder weltanschaulichen *Wertvorstellungen* beruhen. Die Würde des Menschen und die Autonomie der Person, worauf die Postulate der Wahrung von Sicherheit und Gesundheit, der Information sowie der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Interessen der Konsumenten beruhen, stehen nicht zur Disposition. Von einer De-Regulierung in diesen Bereichen kann unter den Bedingungen einer offenen Gesellschaft und eines demokratischen Staates im Ernst nicht die Rede sein. Über das Ausmass der Regulierung hingegen sind auch unter diesen Bedingungen Meinung und Gegenmeinung möglich. Eine differenzierte Auseinandersetzung entnimmt der Leser den nachfolgenden Beiträgen zum diesjährigen Schwerpunktthema.

---

<sup>10</sup> Diesen Umstand scheint die am 2. November 1995 lancierte Volksinitiative «Deregulierungsinitiative: Mehr Freiheit – weniger Gesetze» zu übersehen. Mit der Initiative sollen im Sinne einer «Revolution per Gesetz» sämtliche Bundesgesetze aufgehoben werden, die nicht innert fünf Jahren nach Annahme der Initiative vom Parlament erneut bestätigt werden. BBl 1995 IV 1376–1379.

---

# **Jahrbuch des Schweizerischen Konsumentenrechts**

## **Annuaire de droit suisse de la consommation**

**JKR** 1996

Herausgegeben von/édité par  
Oberrichter Dr. ALEXANDER BRUNNER  
Professor Dr. MANFRED REHBINDER  
Professor Dr. BERND STAUDER



Verlag Stämpfli+Cie AG Bern · 1996

---

*Zitiervorschlag:* **JKR 1996**

© Verlag Stämpfli+Cie AG Bern · 1996

Gesamtherstellung:  
Stämpfli+Cie AG, Graphisches Unternehmen, Bern  
Printed in Switzerland

ISBN 3-7272-9327-6

---

## Geleitwort

Das Jahrbuch des Schweizerischen Konsumentenrechts (JKR) / *Annuaire de droit suisse de la consommation (ADC)* liegt in einer zweiten Ausgabe (JKR 1996) vor. Öffentlichkeit und Fachwelt haben den ersten Band (JKR 1995) der Reihe positiv aufgenommen, was Verpflichtung und Ansporn zugleich bedeutet.

Der erste Teil des Jahrbuchs ist wiederum einem aktuellen Schwerpunktthema des Konsumentenrechts gewidmet; er befasst sich mit den Auswirkungen der Deregulierung auf das Wirtschaftsrecht der Privathaushalte. Es stellt sich insbesondere die kritische Frage, ob die grundlegende Umgestaltung des Wirtschaftsrechts im Gefolge der zunehmenden Globalisierung (WTO) und Integration (EU) den natürlichen Personen der Privathaushalte (Arbeitnehmer und Konsumenten) jene wirtschaftlichen Vorteile bringt, welche die eingeschlagene Richtung rechtfertigen. Die demokratische Legitimation dieser Entwicklung ist – in einer pragmatischen Sichtweise – abhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Vor- und Nachteile, welche eine Regulierung, De-Regulierung oder Re-Regulierung für Konsumenten und Anbieter bedeuten. Den Autoren des ersten Teils gilt daher ein besonderer Dank. Der Bezug zur Praxis in ihrem Fachbereich – als Rechtsanwalt (WEBER), EKK-Präsident (STAUDER), WBK-Mitglied (NORDMANN-ZIMMERMANN), EBK-Sekretär (ZULAUF), Vizepräsident der Rekurskommission Versicherungsaufsicht (SCHNYDER), Richter (BRUNNER) und Experte (REICH) – gewährleistet eine durchaus kontroverse, aber auch offene Auseinandersetzung mit der Thematik.

Der zweite Teil des Jahrbuchs erfuhr eine massvolle Erweiterung; die Systematik wurde in allen Teilen der Dokumentation auch formal vereinheitlicht, die Rechtsprechung mit bedeutenden konsumentenrechtlichen Entscheiden des europäischen und ausländischen Rechts ergänzt (Material für Rechtsvergleichung) und die Bibliographie wegen der zunehmenden Verflechtung des europäischen Wirtschaftsrechts durch eine besondere Abteilung erweitert (zweiter Teil, D).

In einem neuen Anhang werden ab dem diesjährigen Jahrbuch zudem massgebende konsumentenrechtliche Dokumente, die schwer zugänglich sind oder bisher nicht publiziert werden konnten, im Volltext dokumentiert;

für die Bewilligung zur integralen Veröffentlichung danken die Herausgeber den zuständigen Verwaltungen in Bern (EVD), Brüssel (EU) und Genf (UNO) sowie der European Consumer Law Group (ECLG).

Genf/Zürich, im August 1996

Die Herausgeber

## Inhaltsübersicht

Geleitwort .....	IX
<b>Verzeichnisse</b>	
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	XI
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XXX
<b>Erster Teil:</b>	
<b>Schwerpunktthema 1996</b>	
<b>Deregulierung, Revitalisierung und Konsumentenrecht im Binnenmarkt Schweiz</b>	
<b>A. Einführung</b> .....	3
von Dr. ALEXANDER BRUNNER, Zürich / Prof. Dr. MANFRED REHBINDER, Zürich / Prof. Dr. BERND STAUDER, Genf	
<b>B. Deregulierung und Konsumentenschutz – Grundlagen</b> .....	13
von Prof. Dr. ROLF H. WEBER, Zürich	
<b>C. Warenverkehrsfreiheit und Sicherheit von Konsumgütern</b> .....	79
von Prof. Dr. BERND STAUDER, Genf	
<b>D. La nouvelle loi sur les cartels – une chance pour les organisations de consommateurs</b> .....	105
par Prof. Dr. en droit URSULA NORDMANN-ZIMMERMANN, Lausanne/Neuchâtel	
<b>E. Bankenkommission und Konsumentenschutz – Bank- und Finanzmarktrecht zum Schutz der Konsumenten?</b> .....	121
von Dr. URS ZULAUF, Bern	
<b>F. Versicherungsrecht als Konsumentenrecht</b> .....	141
von Prof. Dr. ANTON K. SCHNYDER, Basel	
<b>G. Zugang zum Recht als Konsumentenrecht im Binnenmarkt Schweiz</b> .....	157
von Dr. ALEXANDER BRUNNER, Zürich	
<b>H. Deregulierung und/oder Revitalisierung? – Bemerkungen in vier Thesen und zwei Synthesen zur Diskussion um das europäische Verbraucherrecht.</b> .....	179
von Prof. Dr. NORBERT REICH, Hamburg/Bremen	
<b>Zweiter Teil:</b>	
<b>Dokumentation des schweizerischen Konsumentenrechts</b>	
<b>Rechtsentwicklung bis März/Mai 1996</b>	
<b>A. Gesetzgebung / Législation</b> .....	205
von/par Dr. iur. ALEXANDER BRUNNER / Lic. rer. pol. JOSEF MOSER / Lic. ès. sc. soc. ANNY VERNAY	
<b>B. Rechtsprechung / Jurisprudence</b> .....	281
von/par Prof. Dr. iur. MANFRED REHBINDER / Dr. iur. ANDREAS RITTER	

<b>C. Bibliographie</b> .....	553
von/par Prof. Dr. iur. BERND STAUDER	
<b>D. Bibliographie-Anhang / Bibliographie en annexe: Internationales, europäisches und ausländisches Konsumentenrecht</b> .....	583
von/par Prof. Dr. iur. BERND STAUDER	

**Anhang/Annexe**

**Konsumentenrechtliche Dokumente / Documents du droit de la consommation**

<b>A. Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK) / Commission fédérale de la Consommation (CoC)</b> .....	616
<b>B. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EU)</b> .....	631
<b>C. European Consumer Law Group (ECLG)</b> .....	648
<b>D. Vereinte Nationen (UNO) / Nations Unies (ONU)</b> .....	667

<b>Gesetzesregister</b> .....	677
-------------------------------	-----

<b>Schlagwortregister</b> .....	681
---------------------------------	-----